

Allgemeine Mietbedingungen der Presto Handelsgesellschaft mbH

1) Übergabe und Benutzung; Reparaturen; Betriebsmittel

- a) Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Fahrzeug sachgemäß und pfleglich zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (beispielsweise das Fahrzeug nicht mit zu niedrigem Motoröl- oder Kühlwasserstand zu fahren).
- b) Ohne schriftliche Genehmigung der Presto Handelsgesellschaft mbH (nachstehend auch „Vermieterin“) darf der Mieter weder Teile des gemieteten Fahrzeugs austauschen noch entfernen. Dies gilt auch für Zusatzeinrichtungen.
- c) Während der Mietzeit erforderlich werdende Reparaturen darf der Benutzer nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin in Textform durchführen lassen. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht in jedem Falle der Vermieterin zu.
- d) Dem Mieter wird das gemietete Fahrzeug mit Reservefüllung an Kraftstofftank übergeben. Der Mieter kann das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vergleichbarem Füllstand am Kraftstofftank zurückzugeben.

2) Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugübernahme; berechtigte Fahrer; zulässige Nutzung

- a) Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen Personalausweis oder Reisepass sowie einen Führerschein, der zum Führen der Mietsache berechtigt vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, kann die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- b) Bei Zweifel der Vermieterin an der Identität des Mieters, der Gültigkeit dessen Fahrerlaubnis oder dessen Bonität ist die Vermieterin berechtigt, eine Fahrzeugübergabe so lange zurückzuhalten, bis die bestehenden Zweifel an Identität, Fahrerlaubnis und Bonität zufriedenstellend vom Mieter gegenüber der Vermieterin geklärt worden sind.
- c) Der Mieter hat ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe bis zur Rückgabe des Fahrzeugs dafür Sorge zu tragen, dass alle Fahrer des Fahrzeugs eine gültige und ausreichende Fahrerlaubnis haben.
- d) Der Mieter hat das Verhalten des Fahrers wie eigenes Verhalten zu vertreten.
- e) Das Fahrzeug darf nur bestimmungsgemäß, insbesondere zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Winterdienste oder Arbeiten die naturgemäß stark schädigend gegen das Fahrzeug oder den Lack sind werden untersagt.
- f) Der Mieter ist verpflichtet, Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.
- g) Der Mieter/Fahrer muss eigenständig prüfen, ob er einen Fahrtenschreiber/Fahrerkarte für seine Arbeiten benötigt. Der Vermieter übernimmt hier keine Haftung und verbaut ohne Beauftragung des Mieters keine Fahrtenschreiber.
- h) Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden lit. a) bis g) berechtigen die Vermieterin zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der der Vermieterin auf Grund der Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden lit. a) bis g) entsteht, bleibt unberührt.

3) Mietpreis; Zahlungsbedingungen; Kaution

- a) Die Zusammensetzung und die Höhe des Mietpreises sowie eventuelle Zusatzkosten für die Bereitstellung und die Rückführung des Fahrzeugs ergeben sich ausschließlich aus dem Mietvertrag.

- b) Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten; Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger -rückgabe erfolgen – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Mietvertrag – nicht.
- c) Der Mietpreis ist, sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wird, im Voraus, in monatlichen Abschlägen in gleicher Höhe fällig.
- d) Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.
- e) Die Vermieterin behält sich das Recht vor, vor der Auslieferung des Fahrzeugs eine Kautions einzufordern, die sich nach der Bonität des Mieters richtet. Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall festgelegt und ist vor der Übergabe des Fahrzeugs zu leisten. Die Kautions wird nach Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe des Mietfahrzeuges, nach Abzug eventuell aufgetretener Schäden oder offener Forderungen, an den Mieter zurückgezahlt.
- f) Im Falle ausbleibender oder verspäteter Zahlungen behält sich die Vermieterin vor, für jede Zahlungserinnerung eine Mahngebühr zu erheben. Des Weiteren wird die Bearbeitung ausstehender Forderungen an externe Dienstleister weitergegeben, wodurch zusätzliche Kosten entstehen können.

4) Versicherung

- a) Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 15 Mio. EUR und ist auf Deutschland beschränkt. Darüber hinaus besteht eine Maschinenbruchversicherung. Die Einzelheiten zu den Versicherungen können den dem Mietvertrag beigefügten Versicherungsinformationen und -bedingungen entnommen werden.
- b) Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von der Vermieterin Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.
- c) Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei Weisungen der Vermieterin, soweit zumutbar, zu befolgen und bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- d) Die Vermieterin ist bevollmächtigt, gegen den Mieter bzw. Fahrer geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Werden gegen den Mieter oder Fahrer Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird der Vermieterin die Führung des Rechtsstreits überlassen. Die Vermieterin ist berechtigt im Namen des Mieters einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch den Mieter Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

5) Wartung und Inspektion

- a) Als Wartung und Inspektion gelten alle vom Hersteller vorgeschriebenen Serviceleistungen zur Erhaltung der Garantie. (Serviceintervalle)
- b) Es ist die Pflicht des Mieters, sicherzustellen, dass sich in der Nähe des Einsatzortes des Fahrzeugs ein autorisierter Servicepartner befindet. Der nächstgelegene Servicepartner darf im Falle einer anfallenden Service- oder Reparaturleistung nicht weiter als 30 km vom Einsatzort entfernt sein. Liegt kein autorisierter Servicepartner in dieser Reichweite, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug rechtzeitig zu einem entsprechenden Servicepartner zu transportieren oder nach Rücksprache mit der Vermieterin alternative Vorkehrungen zu treffen. Ggf. anfallende Mehrkosten trägt nicht die Vermieterin.
- c) Die Vermieterin beauftragt autorisierte Servicepartner mit der Durchführung der Wartungen oder gibt diese nach Vorlage eines Kostenvoranschlages entsprechend frei.

d) Der Mieter verpflichtet sich anstehende Inspektionen und Wartungsarbeiten an den Mietmaschinen rechtzeitig und unverzüglich an die Vermieterin zu melden. Mieter und Vermieterin stimmen einen Termin ab, welcher durch den Vermieter bestätigt wird.

e) Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Wartung und Inspektion werden innerhalb der geschäftsüblichen Zeiten durchgeführt. Diese sind Werktags Montag – Freitag 8 -16.30 Uhr

6) Pannen und technisch-bedingte Ausfälle

a) Als Panne gelten, alle plötzlichen und unvorhersehbaren Ausfälle der Maschine, die auf einen technischen Defekt zurückzuführen sind.

b) Der Mieter ist verpflichtet, Pannen sowie technisch bedingte Ausfälle unverzüglich in Textform gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Textform im Sinne dieser Bestimmung ist ausschließlich die Übermittlung per E-Mail. Die Übermittlung per SMS oder über sonstige Messenger-Dienste ist ausgeschlossen.

c) Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang werden soweit möglich innerhalb der geschäftsüblichen Zeiten durchgeführt. Diese sind Werktags Montag – Freitag von 8:00 bis 16.30 Uhr.

d) Bei Pannen und technisch-bedingten Ausfällen kommt Punkt 5.b) zum Tragen .

7) Unfälle; Diebstahl; Anzeigepflicht

a) Als Unfall gilt ein Ereignis das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf die Mietmaschine eingewirkt hat

b) Als Diebstahl gilt die rechtswidrige Wegnahme der Mietmaschine durch Dritte.

c) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen; insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde, und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

d) Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall der Entwendung des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen. Der Mieter soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Sofern sich ein solcher nicht im Fahrzeug befindet, soll der Unfallbericht folgende Angaben enthalten:

- Datum und Zeit des Unfalles;
- Ort des Unfalles;
- Adresse des Fahrers des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfalles;
- Angaben über Führerschein des Fahrers (Klasse, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum);
- Adresse der anderen am Unfall beteiligten Parteien und Kennzeichen des/ der am Unfall beteiligten Fahrzeuges/ Fahrzeuge - Detaillierter Bericht über den Unfall (einschließlich Zeichnung) sowie Namen und Adressen möglicher Zeugen;
- Schadensausmaß (Verletzung, Tod, Sachschaden);
- Angaben über den Ort, an dem sich das Fahrzeug befindet.

e) Der Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen der Vermieterin zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für die Vermieterin zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es der Vermieterin zu ermöglichen, diese zu treffen.

8) Haftung des Mieters

- a) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen und sämtliche Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs der Klasse des Mietfahrzeugs zu beachten.
- b) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- c) Für das Fahrzeug besteht eine Maschinenbruchversicherung mit Selbstbeteiligung. Dem Mieter ist bekannt, dass er im Rahmen der Selbstbeteiligung für von ihm verschuldete Schäden am Fahrzeug und Dritten gegenüber haftet. Dem Mieter ist bekannt, dass bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seinerseits die Maschinenbruchversicherung nicht eintritt.
- d) Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarngeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben.
- e) Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer.
- f) Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gelten ergänzend zu den Regelungen in diesen Allgemeinen Mietbedingungen.

9) Haftungsausschluss der Vermieterin

Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit von der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Mieter stellt die Vermieterin im Rahmen seiner Haftung (Ziff. 6) von Ansprüchen Dritter frei.

10) Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Mieter jeweils der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin (Textform genügt). Wird diese erteilt, so beschränkt sich die Einwilligung in jedem Falle auf Fahrten und Aufenthalte innerhalb Europas, weil auch der Versicherungsschutz hierauf beschränkt ist. Sofern sich der ständige Wohnsitz des Mieters/ Fahrers nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug bei der ersten ausländischen Zolldienststelle vorzuführen und dort ggf. ordnungsgemäß zur vorübergehenden Zollgutverwendung abzufertigen. Eventuelle Sicherheiten sind von ihm zu leisten. Sollten durch die Nichtbeachtung der entsprechenden Zollvorschriften zoll- bzw. bußgeldrechtliche Forderungen entstehen, so sind diese vom Mieter zu tragen.

11) Rückgabe

- a) Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- b) Der Mieter hat das Fahrzeug am Ende der Mietzeit am Ort der Übernahme oder an dem im Mietvertrag gesondert geregelten Ort zurückzugeben. Hat der Kläger die im Mietvertrag vereinbarten Betriebsstunden bereits vor dem Ende der Mietzeit erreicht und wird er das Fahrzeug darüber hinaus nicht nutzen, ist er bereits zu diesem Zeitpunkt berechtigt, das Fahrzeug zurückzugeben. Eine anteilige Rückerstattung der Gesamtmiete ist ausgeschlossen.
- c) Bei Rückgabe an die Vermieterin ist das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, welcher bei Übergabe zu Beginn des Mietverhältnisses bestand und in dem mietvertraglich vorgesehenen

Übergabeprotokoll festgehalten ist. Die Kosten für eine ggf. erforderliche Reinigung des Fahrzeugs sind vom Mieter zu tragen.

d) Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter/Fahrer wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung Sorge zu tragen. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Fahrzeug befindet. Die Vermieterin ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.

e) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er erkennt, dass eine fristgerechte Rückgabe nicht möglich sein wird, und die Gründe hierfür darzulegen. Nutzt der Mieter die Mietsache über den vereinbarten Rückgabetermin hinaus ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters, gilt dies nicht als stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses (§ 545 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen).

f) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache spätestens zum vertraglich vereinbarten Rückgabetermin vollständig geräumt und in einem vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe der Mietsache nach dem vereinbarten Rückgabetermin, hat der Mieter für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe eine Entschädigung in Höhe von 150,- Euro zu zahlen. Die Vermieterin behält sich ausdrücklich vor, darüberhinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen, insbesondere für entgangene Mieteinnahmen oder Kosten durch Verzögerungen bei der Weitervermarktung.

g) Hat der Mieter mehr Betriebsstunden genutzt als im Mietvertrag vereinbart, ist der Vermieter berechtigt die Mehrstunden anhand des im Mietvertrag geregelten Mehrstundensatz nachträglich in Rechnung zu stellen.

12) Kündigung

a) Die Parteien sind, sofern nicht im Mietvertrag ein fester Mietzeitraum vereinbart ist, berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung richtet sich in jedem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Vermieterin kann die Mietverträge außerordentlich fristlos insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen kündigen:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters,
- nicht eingelöste Bankeinzüge / Schecks,
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages; z.B. wegen einer zu hohen Schadensquote.

b) Sofern zwischen den Parteien mehrere Mietverträge bestehen und die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter:

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt
- der Vermieterin einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht
- der Vermieterin vorsätzlich einen Schaden zufügt
- mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Monatsmiete mehr als fünf Bankarbeitstage im Verzug ist

- ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt

c) Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

13) Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.

14) Schlussbestimmungen

a) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages sowie zusätzliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

b) Der Mieter hat nicht das Recht, das Fahrzeug aufgrund angeblicher Forderungen gegenüber der Vermieterin zurückzuhalten

c) Streitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

d) Erfüllungsort für Ansprüche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem ist der Sitz der Vermieterin. Die Vertragsparteien vereinbaren Verden als Gerichtsstand, sofern sie Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.